

## **Fachstandards für den Leistungsbereich Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII**

Fachstandards werden entwickelt um

- die Qualität innerhalb der Leistungsbereiche zu sichern,
- optimale Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Inhalten und Zielen vorzuhalten und
- die Professionalität von Angeboten und Leistungserbringern anzuerkennen.

Fachstandards sind gültige Arbeitsgrundlage für die Fachkräfte und Träger der verschiedenen Leistungsbereiche sowie der Verwaltung. Sie werden innerhalb der Fachgremien regelmäßig aktualisiert.

### **Vorbemerkungen**

Die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit stellt in Leipzig ein sehr umfassendes Leistungsangebot entsprechend § 13 SGB VIII dar und ist als Schnittstelle am Übergang Schule-Beruf ein Teil der kommunalen Bildungslandschaft. Die folgenden Standards sollen einen Beitrag dazu leisten, den hohen qualitativen Standard der vielen Einzelangebote in Leipzig sicherzustellen.

Die Fachstandards für die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit können nur für Maßnahmen Anwendung finden, welche zu 100 % über die Kinder- und Jugendförderung nach § 13 finanziert werden. Bei Maßnahmen mit Anteilsfinanzierung gelten die Vorgaben des federführend ausschreibenden Fördermittelgebers.

## **I Inhalt**

### **1 Zielstellung**

Es werden folgende Zielstellungen in Bezug auf die Zielgruppe verfolgt:

- schulische, berufliche und soziale Integration,
- Reduzierung von Schul- und Ausbildungsabbrüchen,
- Förderung der Ausbildungsreife,
- Vermittlung in spezifische Hilfen innerhalb bestehender Netzwerke,
- Befähigung zu einer verantwortungsvollen eigenständigen Lebensführung,
- Vermittlung von arbeitsweltbezogenen Schlüsselqualifikationen,
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten,
- aktive, altersspezifische Einbeziehung der Eltern in den Begleitungs- und Förderprozess zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen.

### **2 Zielgruppe**

Das Angebot der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 27 Jahren mit:

- individuellen oder psycho-sozialen Beeinträchtigungen,
- sozialen Benachteiligungen und Integrationsdefiziten,
- multiplen Integrationshemmnissen/Mehrfachbelastungen oder
- Entwicklungsgefährdungen.

Jedes Leistungsangebot im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit baut auf einer spezifischen Zielgruppendefinition auf. Folgende Verhaltensweisen und Lebensumstände sind u. a. für die Zielgruppe charakteristisch:

- (Berufs-)Schuldistanz,
- (Berufs-)Schulverweigerung,
- Abschlussgefährdung,
- Fehlen eines verwertbaren Schulabschlusses oder einer beruflichen Ausbildung,
- Ausbildungsabbrecher/-innen,
- Langzeitarbeitslosigkeit,
- Straffälligkeit,
- Suchtmittelkonsum,
- frühe Elternschaft,
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und -störungen,
- psychische, physische und/oder geistige Beeinträchtigungen.

Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit berücksichtigen in besonderer Weise Genderaspekte.

### **3 Zielgruppenarbeit**

Das Handlungsspektrum der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit umfasst:

- Absichern von sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- Anbieten von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten jungen Menschen, wenn die Ausbildung und Berufsvorbereitung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist,
- Einflussnahme auf positive Lebensbedingungen junger Menschen, auf eine gelingende Lebensbewältigung, auch in der Phase der beruflichen Eingliederung bezüglich der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (§ 1 Abs. 3 SGB VIII),
- Abstimmung und Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 4 SGB VIII mit weiteren Leistungsträgern und Akteuren in der Jugendberufshilfe.

Die Angebotszeiten richten sich nach dem spezifischen Projekttyp und können je nach Zielgruppe unterschiedlich sein. Die Angebote differieren von flankierender Betreuung bis hin zu Vollzeitmaßnahmen. Die Zielgruppenarbeit hat entsprechend des Leistungsangebotes mind. 70 % der Gesamtarbeitszeit zu betragen.

### **4 Arbeitsansätze und Methoden**

Die zielgruppenadäquaten Konzepte und Angebote verlangen die Anwendung vielfältiger multiprofessioneller Methoden. Dazu gehören folgende:

- sozialpädagogische Begleitung (z. B. Konfliktintervention, entwicklungsbegleitende Beratung, intensive Einzelbetreuung, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit),
- Berufsorientierung/praktische Berufserfahrung (z. B. Unterweisung, Demonstration, Unterricht, praktische Übungen, berufsspezifische Tätigkeiten) und
- Projektarbeit.

Bei der Umsetzung der Fachstandards werden Methoden geschlechtsspezifischer Arbeit angewandt. Das bedeutet Kinder und Jugendliche in ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung ganzheitlich wahrzunehmen und parteilich für die Teilnehmenden einzutreten. Zwingend erforderlich sind in diesem Zusammenhang die Reflexion von Geschlechter- und Machtverhältnissen sowie die Selbstreflexion der Fachkraft.

### **5 Kooperation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind in die regionalen Strukturen ihres Wirkungsfeldes eingebunden und sichern den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit allen am Arbeitsprozess beteiligten Institutionen, Trägern und

Leistungsanbietern ab. Die Einbindung in Netzwerke richtet sich nach den für die Leistungserbringung notwendigen Partnern. Kooperation und Vernetzung finden im Wesentlichen in folgender Form statt:

- einzelfallbezogene Vernetzung im Rahmen der Leistungserbringung zur Ergänzung/Weiterführung von Hilfsmöglichkeiten,
- institutionelle Vernetzung zum fachlichen Austausch und zur kontinuierlichen Information über aktuelle Entwicklungen, insbesondere berufsbezogener Vernetzung (Agentur für Arbeit/BIZ, Jobcenter, IHK, HWK, Betriebe/Unternehmen, Schulen, Ausbildungsstätten, Träger der freien Jugendhilfe usw.) sowie
- hilfebezogene Vernetzung (Sozialamt, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, usw.).

Durch Öffentlichkeitsarbeit wird die Bekanntheit von Angeboten gewährleistet.

## **6 Qualitätssicherung**

### **Strukturqualität**

Für die Umsetzung der Strukturqualität bedarf es stabiler personeller sowie materieller Ressourcen. Zur Sicherung der Strukturqualität wird der Personaleinsatz durch geeignete Fachkräfte mit anerkannten Abschlüssen realisiert. In begründeten Fällen ist der Einsatz von Psychologen erforderlich. Der Bedarf ist vor Beantragung der Maßnahme mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung abzustimmen.

Je nach Ausrichtung des Angebotes werden ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen bereitgehalten, um die Arbeitsprozesse zielgruppenspezifisch sowie technisch absichern zu können (z. B. Wartung von Maschinen bei berufspraktischen Angeboten). Je nach Angebot existiert eine fach- und bedarfsgerechte Ausstattung. Ein zertifiziertes/nicht zertifiziertes trägerinternes Qualitätsmanagementsystem ist vorhanden und wird angewendet.

Statistische Dokumentationen entsprechen dem standardisierten Berichtswesen sowie dem standardisierten und qualifizierten Antragsverfahren.

### **Prozessqualität**

Zur Sicherung der Prozessqualität werden der fachliche Austausch und das ständige Lernen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen gewährleistet. Es wird vom Leistungserbringer erwartet, Formen der Selbst- und Fremdrelexion bzw. kollegialer Beratung durchzuführen, um die Arbeit zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für die fortlaufende Arbeit abzuleiten. Qualitative Aspekte der Arbeit sollen hierbei entsprechende Berücksichtigung finden. Beteiligungsformen für Zielgruppe und Kooperationspartner sind durch eine transparente und nachvollziehbare Prozessdokumentation und -evaluation sichergestellt. Die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit wird über verschiedene Methoden, wie z. B. Fallbesprechungen und regelmäßige Teamsitzungen gewährleistet.

### **Ergebnisqualität**

Zur Sicherung der Ergebnisqualität werden die statistischen Erfassungen und Dokumentationen im Sachbericht ausgewertet und entsprechende Rückschlüsse/Konsequenzen für Zielformulierungen und methodische Umsetzung in der nächsten Antragstellung gezogen.

Die Benennung konkreter, überprüfbarer Ziele in der Konzeption ist die Voraussetzung für das Feststellen von Wirkungen im Sinne von Ergebnisqualität. Insofern steht die Qualität der Konzeption mit der Ergebnisqualität des Projektes eng in Verbindung. Ergebnisqualität bedeutet sowohl Erreichung der Ziele als auch Legitimation der Ziele.

## II Rahmenbedingungen

Die Angebote der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind in ihren jeweiligen strukturellen Bedingungen und deren Ausgestaltung vielfältig. Die vorhandene Vielfalt ist nicht nur als bereichernd, sondern als grundsätzlich erhaltenswert anzusehen. Um die professionelle Qualität von Angeboten sicherzustellen, sind geeignete Rahmenbedingungen notwendig.

### 1 Personelle Rahmenbedingungen

Bezüglich der eingesetzten **sozialpädagogischen Fachkräfte** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen/Erziehungswissenschaftler (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe können ebenfalls bei Eignung eingesetzt werden. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen Fachkräfte innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe der Maßnahme nachweisen. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher/-innen mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher anerkannt, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahr nachweisen.

Bei **Ausbilder/-innen** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Grundsätzlich muss die Fachkraft über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden verfügen. Die geforderte dreijährige Erfahrung reduziert sich auf ein Jahr bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister, Techniker oder Fachwirt mit Ausbildungseignungsprüfung.

Bei **Lehrkräften** wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen. Für Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung wird zusätzlich eine pädagogische Grundqualifizierung (z. B. Ausbildereignung) gefordert.

Bei **Psychologen** wird ein anerkannter Hochschulabschluss erwartet. Grundsätzlich muss dieser/diese über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen.

Personalschlüssel (bezogen auf 1,0 VzÄ)

Sozialpädagoge	1:12
Ausbilder/Fachanleiter	1:8
Lehrkraft	1:10
Psychologe	1:16

Hierbei handelt es sich um Richtgrößen. Der tatsächliche Personalschlüssel einer jeden Maßnahme ist abhängig von den spezifischen Zielen und Zielgruppen.

Als **leitende Fachkräfte** werden Personen mit einem Abschluss auf Hochschul- bzw. Fachhochschulniveau wie Dipl.-Sozialpädagoge/-in, MA Erziehungswissenschaft, Bachelor oder Master Soziale Arbeit, Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschlüsse verstanden.

## **2 Sächliche Rahmenbedingungen**

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Je nach Fachinhalten, Zielgruppen und Teilnehmerkapazität ist eine angemessene Zahl an folgenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen:

- Unterrichtsräume,
- Besprechungsräume,
- Sozialräume,
- Räume für die praktische Unterweisung.

## **III Kosten**

Die notwendigen Kosten ergeben sich in Ableitung der beschriebenen Standards und werden auf Grundlage der Fachförderrichtlinie geregelt.